

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der IGS Achim“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in 28832 Achim.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Achim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung (§52 Abs. 2 AO)
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Mitarbeit & finanzielle Unterstützung bei Schulveranstaltungen
 - die Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Außenwirkung der IGS Achim
 - Investitionen in neuzeitliche Schulausstattung & Arbeitsgeräte
 - die Unterstützung von schulischen Arbeitsgemeinschaftensowie
 - die direkte Bereitstellung und Zuwendung von Mitteln an die IGS Achim in Trägerschaft der Stadt Achim
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft & Datenfreigabe

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person (hier vertreten durch eine natürliche Person) werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

- (4) Mit Antragstellung erhält das Vereinsmitglied gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Option zur Freigabe persönlicher Kontaktdaten (Telefon, E-Mail). Diese werden im Falle der Zustimmung ausschließlich zur vereinsinternen Kommunikation verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft & Stimmrecht

- (1) Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:
- Aktive Mitglieder (Alter über 18 Jahre) erhalten in der Mitgliederversammlung das Anwesenheits-, Stimm- und Rederecht sowie aktive bzw. passive Wahlrecht.
 - Jugendliche Mitglieder (Alter bis 18 Jahre) erhalten in der Mitgliederversammlung nur das Anwesenheits- und Rederecht.
 - Passive (d.h. fördernde) Mitglieder unterstützen den Verein ausschließlich mit finanziellen Mitteln. Sie erhalten weder ein aktives noch passives Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und diese trotz schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied wird Gelegenheit gegeben, in der Mitgliederversammlung zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen, die ihm mindestens zwei Wochen vor Versammlungsdatum schriftlich mitzuteilen sind.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes aktive Mitglied (bei juristischen Personen als Vereinsmitglied die vertretende natürliche Person) besitzt gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins bestmöglich zu fördern und zu unterstützen sowie seine Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in einer separaten Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (3) Mitgliedsbeiträge und finanzielle Zuwendungen werden ausschließlich auf ein vereinseigenes Konto eingezahlt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Kassenwart/in sowie zwei Beisitzer/innen.
- (2) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung ist hierbei möglich. Eine Vorstandsmitgliedschaft endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Ein amtierender Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt dessen Geschäfte.

Zu seinen Aufgaben gehören

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahreskassenberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage, bedarf aber keiner bestimmten Form (siehe hierzu §3 Abs. 4.)
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Zur Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihres Stellvertreters.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses wird vom protokollführenden Vorstandsmitglied und dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten
 - Änderung der Satzung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Genehmigung der Beitragsordnung
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail- bzw. Postadresse (gemäß §3 Abs. 4).
Auf die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der Erschienenen wird in der Einladung hingewiesen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Ergänzungen oder Anträge müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden bis spätestens eine Woche vor Versammlungsdatum. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

- (3) Über Anträge, die erstmals im Rahmen der Versammlung gestellt werden, entscheiden die stimmberechtigten Anwesenden mit einfacher Mehrheit.
- Anträge zur Satzungsänderung, zur Änderung der Mitgliedsbeiträge oder Vereinsauflösung sind hiervon ausgeschlossen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Im Falle eines Antrags von mindestens einem Zehntel aller aktiven Vereinsmitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dieser Antrag muss schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck sowie sämtlicher Antragsteller an den Vorstand gerichtet werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt §14 Abs. 1 Satz 3

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Vertreter/in und dessen Verhinderung von einem/r durch die Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in offener Form per Handzeichen aller anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Ein Beschluss zur Satzungsänderung gemäß Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.
- Ein Beschluss über die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln aller anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll (inklusive Teilnehmerliste) angefertigt und vom Versammlungsleiter und dem protokollführenden Vereinsmitglied unterzeichnet.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n Beisitzer/in, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen erstellen einen Kassenprüfbericht und berichten gegenüber der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle einer Vereinsauflösung gemäß Mitgliederbeschluss sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen hierfür beruft. Die Ladungsfrist für eine Versammlung mit dieser Beschlussvorlage beträgt mindestens vier Wochen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Achim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Achim, den 31. August 2023